

IV. Recht, Sicherheit und Ordnung

Satzung über die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte der Stadt Linnich
vom 16.12.2005

- § 1 - Rechtsform und Zweckbestimmung
- § 2 - Aufsicht, Verwaltung und Ordnung
- § 3 - Einweisung
- § 4 - Benutzung der überlassenen Räume
- § 5 - Pflichten der Benutzer
- § 6 - Verbote
- § 7 - Betreten der Unterkünfte
- § 8 - Instandhaltung der Unterkünfte
- § 9 - Verlassen der Unterkünfte
- § 10 - Haftung
- § 11 - Pflicht zur Nutzungsentschädigung
- § 12 - Berechnung Nutzungsentschädigung
- § 13 - Rechtsstreitigkeiten
- § 14 - Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Linnich unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen, die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst ein Obdach zu beschaffen, Obdachlosenunterkünfte.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Linnich und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

(3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die Häuser

- Heilig-Geist-Gasse 1a, 52441 Linnich
- Heilig-Geist-Gasse 4, 52441 Linnich
- Heilig-Geist-Gasse 6, 52441 Linnich

(4) Der Rat der Stadt Linnich kann durch Beschluss weitere Wohngebäude zu Obdachlosenunterkünften bestimmen, mit der Folge, dass diese ebenfalls den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.

§ 2 - Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Linnich.

(2) Die Stadt Linnich erlässt für die Obdachlosenunterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften regelt.

§ 3 - Einweisung

(1) Die unterzubringenden Personen werden durch schriftliche Ordnungsverfügung der Stadt Linnich nach den Vorschriften des Ordnungsbehördenrechts unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erhalten die Benutzer gegen schriftliche Bestätigung

1. die Ordnungsverfügung, in der die unterzubringende/n Person/en, die Obdachlosenunterkunft und die Höhe der Nutzungsentschädigung bezeichnet sind,
2. die Hausordnung der Obdachlosenunterkünfte,
3. einen Unterkunftsschlüssel.

Ein Mietverhältnis wird durch die Einweisung nicht begründet.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Obdachlosenunterkunft von einer Unterkunft in eine andere als auch von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere verlegt werden.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten,
2. den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosen-unterkünfte Beauftragten der Stadt Linnich Folge zu leisten.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn

1. der Benutzer anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
2. der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung der Obdachlosenunterkünfte oder Weisungen verstoßen hat,
3. eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist,
4. die in Betracht kommende Unterkunft aufgehoben wird.

(5) Der Benutzer hat die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgeführt werden. Die betroffenen Benutzer sind verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft Beauftragten der Stadt Linnich.

§ 4 - Benutzung der überlassenen Räume

(1) Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die in der Einweisungsverfügung genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Linnich. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.

(2) Die überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.

(4) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit der Zustimmung der Stadt Linnich in die Unterkunft gebracht werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.

(5) Die Stadt Linnich kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(6) Die Stadt Linnich kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

§ 5 - Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt Linnich unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

§ 6 - Verbote

Den Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Linnich,
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
3. die Haltung von Tieren, insbesondere Ziegen, Schafe, Hunde und Katzen. Dieses Verbot gilt nicht für Blinde, die einen ausgebildeten Blindenhund besitzen.
4. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abzustellen,
5. Materialien wie z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle und gebrauchsunfähige Geräte auf dem Grundstück zu lagern oder abzustellen,
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen.

7. ausgehändigte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben.

§ 7 - Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Stadt Linnich sind berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit den Benutzern zu betreten. Bei Gefahr im Verzug können sie jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Unterkunft/Wohnräume betreten und sich gegebenenfalls zwangsweise Zutritt verschaffen. Die Stadt Linnich behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurück.

§ 8 - Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte obliegt der Stadt Linnich.

(2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Linnich beseitigen zu lassen.

§ 9 - Verlassen der Unterkünfte

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den Beauftragten der Stadt Linnich zu übergeben.

(2) Bei beabsichtigter Aufgabe der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die zuständige Stelle der Stadt Linnich mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.

(3) Wird eine Unterkunft ohne entsprechende Benachrichtigung länger als eine Woche nicht benutzt, so gilt sie als frei und kann geräumt sowie anderweitig belegt werden.

§ 10 - Haftung

(1) Die Stadt Linnich haftet gegenüber den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Die Benutzer haften der Stadt Linnich für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für das Verschulden von

Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(3) Die Benutzer haften ferner für alle Schäden, die der Stadt Linnich oder nachfolgenden Benutzern dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben haben.

(4) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann die Stadt Linnich auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.

(5) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 11 - Pflicht zur Nutzungsentschädigung

(1) Die Stadt Linnich erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte eine Nutzungsentschädigung.

(2) Entschädigungspflichtige sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte. Mehrere Benutzer einer Unterkunft haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Entschädigungspflicht entsteht von dem Tage an, von dem die Entschädigungspflichtigen die Unterkunft benutzen oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen können.

Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragte der Stadt Linnich.

(4) Die Nutzungsentschädigung ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Linnich zu entrichten.

(5) Besteht die Entschädigungspflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne entschädigungspflichtige Tag mit 1/30 des Monatsbetrages berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel gezahlte Entschädigungen werden unverzüglich erstattet.

(6) Die Entschädigungen werden auf volle und halbe Euro-Beträge abgerundet.

(7) Rückständige Entschädigungsbeträge können von der Stadt Linnich im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen werden.

(8) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Nutzungsentschädigung.

§ 12 - Berechnung Nutzungsentschädigung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Nutzungsentschädigung sind Art und Ausstattung der Unterkünfte, Grundfläche der genutzten Räume inklusive der Gemeinschaftsflächen, Kosten pro Quadratmeter und die Dauer der Inanspruchnahme.

Die festzusetzende Nutzungsentschädigung je qm orientiert sich an dem für die Stadt Linnich anzuwendenden Mietspiegel für eine mittlere Wohnlage.

Als Nutzungsentschädigung für die Obdächer Heilig-Geistgasse 4 und 6 wird der um 10 % reduzierte Eingangs-/Grundbetrag für eine mittlere Wohnlage erhoben.

Als Nutzungsentschädigung für das Obdach Hl.-Geist-Gasse 1 a wird der um 30 % reduzierte Eingangs-/Grundbetrag für eine mittlere Wohnlage erhoben.

(2) Bei Verstößen durch die Benutzer gegen die Hausordnung ist die Stadt Linnich berechtigt, die jeweiligen Entschädigungsbeträge zu verdoppeln.

(3) Neben der Nutzungsentschädigung sind ebenfalls die Verbrauchs- und Nebenkosten von den Benutzern in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu entrichten. Ist bei den Verbrauchs- und Nebenkosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch bzw. nach der tatsächlichen Inanspruchnahme nicht möglich oder untunlich, so sind von den Benutzern monatliche Kostenbeiträge zu zahlen.

§ 13 - Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am nach Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.